

Die Stiftung nach deutschem Recht

Kein Kniff in der Steuererklärung, sondern Instrument seriöser Nachfolgeplanung und Vermögenssteuerung **VON ADI SEFFER UND SEBASTIAN BRINKMANN**

Für Mittelständler und vermögende Privatpersonen besteht zweifellos ein großer Bedarf, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögenswerte für nachfolgende Generationen zu erhalten und zu schützen. Der Fall Zumwinkel und kürzlich die „Causa Hoeneß“ haben dunkle Schatten auf ausländische Vehikel, wie die Liechtensteinische Stiftung (Zumwinkel) oder auch nur die Inhaberschaft von Auslandskonten z.B. in der Schweiz (Hoeneß), geworfen. Das deutsche Stiftungsrecht gibt, bei richtiger Anwendung, durchaus sinnvolle und legale Möglichkeiten an die Hand, wie ein generationsunabhängiger Erhalt von großen und komplexen Vermögenswerten gestaltet werden kann. Allerdings: Stiftung ist nicht gleich Stiftung (sic!). Die Vor- und Nachteile der endgültigen Übertragung von Vermögen auf einen neuen Rechtsträger wollen gut bedacht sein.

Wer stiften möchte, muss wissen, was er macht und erwarten kann. Mit einer Stiftung wird diese als neuer Rechtsträger Eigentümer des Stiftungsvermögens. Der oder die Stifter können über den Stif-

tungszweck entscheiden, wer oder was hiervon in der Zukunft begünstigt wird. Richtig ist, dass mit der Errichtung einer Stiftung teils erhebliche Steuervorteile verbunden sind. Die Stiftung ist jedoch kein Steuersparmodell, sondern maßgeblich vom Stiftungszweck und nicht von der Steuerpflicht des Stifters beeinflusst.

Das deutsche Recht unterscheidet hierbei drei verschiedene Stiftungsarten: 1. die nicht rechtsfähige und die rechtsfähige Stiftung als bloße Rechtsformwahl, 2. die gemeinnützige Stiftung und schließlich 3. die Familienstiftung. Allen drei Stiftungsarten ist gemein, dass der Stifter mit der Errichtung der Stiftung das ihr zugeordnete Vermögen endgültig aufgibt, also eine Vermögensverschiebung auf den neuen Rechtsträger stattfindet.

Die **rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung** (ohne Sonderattribute wie die gemeinnützige oder die Familienstiftung) ist aus steuerlicher Perspektive sicher die unattraktivste. Ihre Errichtung und Auflösung löst Erbschaft- und Schenkungsteuer aus (§§ 7 Absatz 1 Nr. 8 und 9, 3 Absatz 2 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)) und wird mangels Verwand-

schaftsverhältnis zum Stifter in der ungünstigsten Steuerklasse III besteuert. Der Stiftungsbetrieb ist körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG)) und unterliegt, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, auch der Gewerbesteuer (§ 2 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG)).

Für soziale, kulturelle oder sonstige Zwecke, die der Allgemeinheit dienen, ist die **gemeinnützige Stiftung** die richtige Stiftungsart. Ihre Ausstattung ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Absatz 1 Nr. 16b ErbStG) und die laufenden Einkünfte sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt (§ 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG). Sie muss dafür jedoch ausschließlich diesen sozialen, kulturellen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, anderenfalls droht der Verlust der zahlreichen Steuervergünstigungen (ausführlich dazu §§ 52–63 der Abgabenordnung (AO)). Eine Förderung oder Begünstigung von Familienangehörigen ist daher bei dieser Stiftungsart nicht möglich.

Berechnungsbeispiele zur steuerlichen Begünstigung bei Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung

Variante 1:

- Steuerpflichtiger erzielt jährliche Einkünfte in Höhe von 300.000 EUR
- Im Jahr 2013 wendet er 500.000 EUR einer Stiftung zu und beantragt, diesen Betrag in den folgenden fünf Jahren zu jeweils 100.000 EUR steuerlich zu berücksichtigen

Einkommensteuer ohne steuerliche Begünstigung	Einkommensteuer mit steuerlicher Begünstigung	Steuerersparnis jährlich	Steuerersparnis insgesamt	Differenz Zuwendung/Steuerersparnis
119.282,00 EUR	75.804,00 EUR	43.478 EUR	217.390 EUR	-282.610 EUR

Variante 2:

- Steuerpflichtiger erzielt jährliche Einkünfte in Höhe von 700.000 EUR
- Im Jahr 2013 wendet er 1.000.000 EUR einer Stiftung zu und beantragt, diesen Betrag in den folgenden zehn Jahren zu jeweils 100.000 EUR steuerlich zu berücksichtigen

Einkommensteuer ohne steuerliche Begünstigung	Einkommensteuer mit steuerlicher Begünstigung	Steuerersparnis jährlich	Steuerersparnis insgesamt	Differenz Zuwendung/Steuerersparnis
299.282,00 EUR	254.282,00 EUR	45.000 EUR	450.000 EUR	-550.000 EUR



Richtig ist zwar, dass bei dieser Stiftungsart das gestiftete Vermögen, ähnlich wie bei einer Spende, bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. EUR über einen Zeitraum von zehn Jahren steuerlich begünstigt wird. Das heißt: Bei der Einkommensteuer des Stifters, der die Stiftung errichtet, oder des Zustifters, der später, d.h. nach Errichtung, den Stiftungszweck unterstützt, kann der Stiftungsbetrag steuermindernd verwendet werden (siehe hierzu die Berechnung im separaten Kasten). Die Steuerersparnis wird aber – natürlich – nicht die Höhe des Stiftungsbetrags erreichen. Schließlich ist der philanthropische und nicht der pekuniäre Zweck das, was die gemeinnützige Stiftung ausmacht.

Die dritte und für die Praxis sicher alsbald wichtigste Stiftungsart, die sogenannte **Familienstiftung**, ist erst seit Kurzem gesetzlich geregelt und eignet sich gerade für eine Nachfolgeplanung von großen oder komplexen Vermögen – nicht nur aus steuerlicher Sicht. Anders als die gemeinnützige Stiftung, die einem philanthropischen Zweck dient, stellt sie eine nach inländischem Steuerrecht hervorragende Möglichkeit dar, vorhandenes Familienvermögen frühzeitig und dauerhaft zu bündeln und die Unternehmenspolitik generationenübergreifend zu regeln.

In einer Familienstiftung sind der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge in der Regel zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtig (ErbStG-Richtlinien 2011 RE 1.2, Absatz 2). Besteht ein sogenanntes „wesentliches Familieninteresse“, wie z.B. ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung, genügt bereits eine Bezugsberechtigung von 25%.

Die Errichtung und Auflösung einer Familienstiftung kann sowohl zu Lebzeiten als auch von Todes wegen erfolgen. Grundsätzlich stellt dies zwar einen schenkungs- beziehungsweise erbschaftsteuerpflichtigen Vorgang dar. Dies jedoch mit folgenden Privilegien:

1. Bei der Errichtung wird hinsichtlich der Steuerklasse das Verwandtschaftsverhältnis des Schenkers/Erblässers und des entferntesten Stiftungsberechtigten zugrunde gelegt (§ 15 Absatz 2 Satz 1 ErbStG). Daher kann der Kreis der Berechtigten in der Stiftungssatzung so formuliert werden, dass in der günstigsten Steuerklasse I besteuert wird. Bei der Auflösung findet eine Privilegierung dahingehend statt, dass jeder Anfallsberechtigte nach seinem persönlichen Verhältnis zum Stifter erwirbt (§ 15 Absatz 2 Satz 2 ErbStG).
2. Bei der Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung erfolgt sowohl für die Erbschaftsteuer als auch für die Erbersatzsteuer die steuerliche Privilegierung von Betriebsvermögen nach §§ 13a, b, 19a ErbStG. Das heißt: der Erwerb erfolgt zu 85% (sogenannte Regelverschonung) oder bei Erfüllung von weiteren Voraussetzungen zu 100% steuerfrei. Ob diese Vergünstigungen auch zukünftig bestehen bleiben, ist juristisch (siehe dazu Bundesfinanzhof, Beschluss vom 27. September 2012, II R 9/11) als auch politisch (insbesondere mit anderer parteipolitischer Bundesregierung) nicht ausgemacht (ausführlich dazu S. 32/33).

Die laufende Besteuerung der Familienstiftung erfolgt als Körperschaft mit 15% Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Gewerbesteuer fällt nur an, soweit die Familienstiftung als solche einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält (vergleiche § 2 Absatz 3 GewStG), was in der Regel als vermögensverwaltende und nicht weiter operative Einheit nicht der Fall sein wird. Daher

unterliegt die Familienstiftung einer vergleichsweise geringen Ertragsteuerbelastung.

Die Erträge aus der Stiftung (an die Berechtigten/Destinatäre) werden pauschal mit 25% versteuert (Einkünfte aus Kapitalvermögen, gemäß §§ 20 Absatz 1 Nr. 9, 32d Einkommensteuergesetz (EStG)).

Fazit und Ausblick

Die Verschiebung von größeren und komplexen Vermögen ins Ausland hat ein Stigma bei der Steuerverwaltung und auch in der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Diskussion erhalten. Eine nach deutschem Recht errichtete Stiftung vermeidet dieses Stigma. Allerdings sind die verschiedenen Stiftungsarten und ihre sehr unterschiedliche steuerliche Behandlung klar zu unterscheiden. Mit der Familienstiftung liegt ein probates und steuerlich hinreichend privilegiertes Instrument vor, um eine ernsthafte Alternative zu ausländischen Strukturen zu bilden. All dies ersetzt sicher nicht die gründliche, auf den Einzelfall bezogene Abwägung. Eine Überlegung, ob sich der Weg ins Ausland überhaupt noch „lohnt“, ist es allemal wert.



Adi Seffer ist Rechtsanwalt und Partner im Bereich Gesellschaftsrecht und Transaktionen bei Heuking Kühn Lüer Wojtek, einer der führenden deutschen Kanzleien.



Sebastian Brinkmann ist Diplom-Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Steuerrecht bei Heuking Kühn Lüer Wojtek.

Beide Autoren sind im Bereich Gestaltung und Strukturierung von Familienunternehmen und größeren Einzelvermögen tätig.